

werden, ist rein optisch die Verschuldung des Konzerns höher.

Als die Bundesbank auf ihrem Votum, Oetker-Konzern und Lampe-Bank seien als wirtschaftliche Einheit anzusehen, bestand, entschloß sich der Konzernchef zur Umwandlung. In einer Mitteilung seiner Bank hieß es: „Diese Auffassung (der Bundesbank), deren Änderung nicht zu erreichen war, hat zur Folge, daß Herr Oetker nunmehr als Inhaber der Oetker-Gruppe auch bei der Konzern-Bank die Rechte eines persönlich haftenden Gesellschafters wahrnehmen will.“

Horst Herold zieht sich zum Jahresende aus der Gesellschaft zurück. Er sehe, so gab er bekannt, „nicht mehr die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewahrt“, die Voraussetzung für seinen Eintritt gewesen seien.

Rudolf August Oetker, der schon in vielen Branchen zu Hause ist, wird nunmehr bis zur Umwandlung der Lampe KG in eine AG — der Termin steht noch nicht fest — auch noch Chef einer Bank, deren konsolidierte Bilanzsumme auf 500 bis 600 Millionen Mark geschätzt wird.

An der Düsseldorfer Börse wird Oetkers Beschluß als Flucht nach vor gewertet. Nachdem das Ende der Stinnes-Bank dem Ruf aller konzernabhängigen Privatbanken erheblich geschadet hat, so glaubt man, habe es Oetker für vorteilhaft gehalten, sein eigenes Institut zu demaskieren. Selbst um den Preis, künftig Bilanzen veröffentlichen und über den Geschäftsverlauf berichten zu müssen.

JUSTIZ

LANDESVERRAT

Zum Tunnel, bitte

Der Generalbundesanwalt erteilte Generalpardon, und der Bundesgerichtshof setzte die beiden Beschuldigten außer Verfolgung. Der zuchthaus-trächtige Vorwurf der Voruntersuchung: Landesverrat.

Das vermeintliche Staatsgeheimnis, das den Dritten Karlsruher Strafsenat im letzten Monat zu einem fünfseitigen Grundsatzbeschuß veranlaßte, war einem Bildreporter Weihnachten 1961 vor die Photolinse gekommen — ein angeblicher „Befehlsbunker“, in den, wie die Münchner Illustrierte „Quick“ schrieb, die Bundesregierung im Katastrophenfall retirieren möchte.

Ein „Quick“-Redakteur, der Tageszeitungen auf illustrierbare Sensations-sujets durchstöberte, hatte das Thema entdeckt und in der sogenannten Nachrichtenkonferenz zur Sprache gebracht.

Noch ehe sich die Redaktion zur Weihnachtsfeier zusammensetzte, erging ein Reportageauftrag an das Bonner Büro des Bilderblatts. Als bald reiste „Quick“-Photograph Gronefeld mit einem Bummelzug gen Marienthal im Ahrtal und nahm vor der Bahnstation ein Taxi. Auf Gronefelds Order: „Zum Tunnel, bitte“, setzte der Droschkenfahrer ohne Rückfrage das Taxameter in Gang und chauffierte den Reporter an Ort und Stelle.

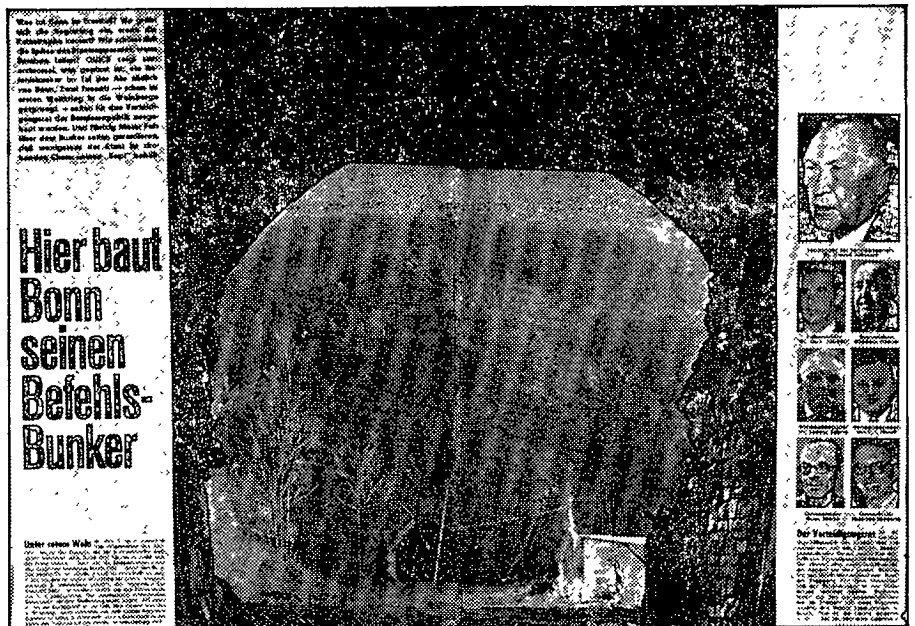
Gronefeld fotografierte von einem Tunnelausgang her den Eingang des gegenüberliegenden Stollens. Nach vier Aufnahmen fuhr er mit dem Taxi

zurück, und „Quick“ veröffentlichte das nichtssagende Photo. in monumentaler Vergrößerung.

Am Montag, dem 8. Januar 1962, hing die Illustrierte mit dem Stollen-Bild an den Kiosken; 24 Stunden später standen die Gendarmen der Bundesländer in publizistischem Sondereinsatz und rissen die zwei Seiten Bunkerreportage aus der Illustrierten heraus: Landgerichtsdirektor Dierks, Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (BGH) beim Landgericht Bonn, hatte die Doppelseite beschlagnahmt.

Der Grund: „Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bildbeitrags gefährdet das Wohl der Bundesrepublik.“

Landgerichtsdirektor Dierks hatte die Paragraphen 99 und 100 des Strafgesetzbuchs angewandt, seit ihrer Einfügung im Jahre 1951 die umstrittensten Bestimmungen des deutschen Strafrechts. Die Novelle war damals gegen den Widerstand des Bundesrats vom Bundestag im Schnellverfahren durchgepeitscht worden.



Beschlagnahmter „Quick“-Bericht: Das Staatsgeheimnis stand im Haushaltsplan

Dazu der Rechtsausschuß des Bundesrats: „Dieses Blitzgesetz bedroht... Freund und Feind des Rechtsstaates gleichermaßen.“ Der Bundesrat stimme der Verabschiebung nur zu „in der Hoffnung, daß dieses Gesetz nicht das letzte Wort des Gesetzgebers sei“.

Solche Rechtsunsicherheit wurde an Gronefelds schwarzen Stollenlöchern sichtbar: Der BGH-Ermittlungsrichter zu Bonn sah in den Photos eine das Wohl der Bundesrepublik gefährdende Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses und ordnete die Beschlagnahme der Bildseiten an.

„Quick“-Verleger Kenneweg und alle verantwortlichen „Quick“-Redakteure wurden, auch wenn sie völlig unbeteiligt waren, reihenweise ins Münchner Polizeipräsidium zur Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft bestellt, einige von ihnen wurden in den Akten jahrelang als Beschuldigte mitgeschleppt; zur Voruntersuchung kam es jedoch nur gegen zwei von ihnen.

Ebenso wie Landgerichtsdirektor Dierks nahm auch der Generalbundesanwalt — 22 Monate später — an, daß die Illustrierte den objektiven Tatbestand des Landesverrats verwirklicht habe; er bezweifelte aber, ob den Journalisten in der Hauptverhandlung „mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne“, daß sie subjektiv von der Geheimhaltungspflicht wußten. Deshalb beantragte er, die beiden Redakteure außer Verfolgung zu setzen.

Die Richter des Strafsenats waren anderer Auffassung. Ihre Zweifel begannen nicht erst beim subjektiven, sondern bereits beim objektiven Tatbestand.

Zwar, so entschied der Bundesgerichtshof, enthielt der „Quick“-Bericht Tatsachen, „die für das Wohl der Bundesrepublik geheimzuhalten waren“. Es werde sich aber nicht „mit ausreichender Sicherheit“ feststellen lassen, daß jenes Geheimnis „zur Zeit der Veröffentlichung des Artikels wirklich noch geheim“ war.

An der Baustelle gab es keine besonderen Absperrungen, und auch in der Bevölkerung war der Ausbau der Stollen „für Luftschutzzwecke und möglicherweise noch mehr bekannt“.

Außerdem war, befand der Senat, auch schon in anderen Presseorganen über dieses Projekt eingehend berichtet worden. Etliche Wochen vor „Quick“ hatten zunächst der sozialdemokratische „Parlamentarisch-Politische Pressedienst“ (PPP) und Axel Springers „Hamburger Abendblatt“ über die Anlage berichtet. Sogar der sowjetzonale „Freiheitssender 904“ hatte den Bunkerbau über den Äther ausposaunt.

Der Bonner Befehlsbunker war also kein Geheimnis mehr, als Ermittlungsrichter Dierks die „Quick“-Reportage beschlagnahmte ließ. Dierks glaubte sich jedoch an ein Gutachten des Bundesinnenministeriums gebunden. Danach war der Ausbau des Tunnels Staatsgeheimnis, obwohl er — beispielsweise wegen der Beschäftigung ausländischer Arbeiter — gar nicht geheimge-

halten werden konnte und die Bundesregierung ihn ausweislich des Haushaltsplans auch nicht geheimhalten wollte.

Gleichwohl meinte der Generalbundesanwalt, die Expertise der Bonner Bürokratie sei für die Justiz verbindlich. Beide jedoch, Ermittlungsrichter und Generalbundesanwalt, mußten dem BGH-Beschluß entnehmen, daß auch in Landesverratsverfahren der Richter souverän und von Sachverständigen-Gutachten dieser Art ungebunden bleibe.

Der Gutachter des Bundesinnenministeriums hatte das Bunkergeheimnis zu begründen versucht. Der Bundesgerichtshof würdigte diese Fleißarbeit nicht einmal durch eine Erwähnung am Rande, obwohl er zu jedem vorgetragenen Punkt des Gutachtens — in genau entgegengesetztem Sinn — Stellung nahm.

Auf diese Weise umging der BGH in seinem „Quick“-Beschluß eine Fußangel, die seit der SPIEGEL-Affäre die Rechtswissenschaft festhält, nämlich die mögliche Abhängigkeit der Richter von abhängigen Gutachtern.

Nach der gegenwärtigen Fassung des Strafgesetzbuchs gehört zum objektiven Tatbestand des Landesverrats, daß eine Geheimhaltung für das Wohl der Bundesrepublik „erforderlich“ ist. Zur Prüfung dieser „Erforderlichkeit“ aber ist die Rechtsprechung den Sachverständigen der Exekutive in einem Maße ausgeliefert, „welches die Unabhängigkeit der Justiz... praktisch aufhebt“ — so der Saarbrücker Universitätsprofessor Dr. jur. Werner Maihofer (siehe Auszug Seite 38).

Erläuterte Maihofer unter Zitierung des früheren Generalbundesanwalts Max Güde: „Sind doch die Sachverständigen auf diesem Gebiet (Verfahren wegen literarischen Landesverrats) in aller Regel Angehörige der Bürokratie des einschlägigen Dienstes. Das aber bedeutet, wie Güde feststellt: „Das militärische Geheimnis wird von einem Angehörigen des Bundesverteidigungsministeriums, das diplomatische Geheimnis von einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes und das nachrichtendienstliche Geheimnis von einem Angehörigen des Nachrichtendienstes beurteilt.“

Die Bunkerbilder der „Quick“ begutachtete denn auch ein Sachverständiger des Bundesinnenministeriums, das für die Bearbeitung dieser Betonklötze zuständig war, und nicht etwa das in diesem Falle neutrale Verteidigungsministerium.

Der Saarbrücker Rechtsprofessor meint in seiner Untersuchung, ein Landesverratsverfahren, das auf ein amtliches Gutachten aus der Exekutive gestützt ist, verstöße gegen das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung und verletze die im Grundgesetz garantierte sachliche Unabhängigkeit des Richters. Maihofer geht sogar noch weiter und erhebt „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der Landesverratsbestimmungen auf Fälle literarischer Geheimnispreisgabe überhaupt“.

Längst bevor Karlsruhe die „Quick“-Journalisten außer Verfolgung setzte, forderte der Rechtsprofessor die Gerichte auf, die derzeitigen Bestimmungen bei literarischem Landesverrat zu boykottieren, solange sie nicht rechtsstaatlich renoviert worden seien.

IMPORT CHARLES HOSIE HAMBURG 1



EIN GROSSER COGNAC EIN COURVOISIER